



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

18/SN-449TME
421TME

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008

DVR: 0441473

Zl. 14 1531/13-II/5/94

Sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 11. April 1994

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1082 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>17</u> -GE/19 <u>94</u>
Datum: 20. MRZ. 1994
Verteilt <u>21. April 1994</u> <u>U</u>

Dr. Labuda

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (BauprodukteG-BauPG), BMWA
GZ 92.910/27-IX/7/93;
Stellungnahme des BMUJF

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (BauprodukteG-BauPG) vom 16. März 1994, Zl. 14 1531/5-II/5/94.

Für die Bundesministerin:

Dr. Waltraud P e t e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1531/5-II/5/94

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 2208

Durchwahl:

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008

DVR: 0441473

Feldmann

Sachbearbeiter:

Wien, am 16. März 1994

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehr-
bringen von Bauprodukten und den freien Warenver-
kehr mit diesen (Bauproduktengesetz-BauPG)
do. GZ. 92.910/27-IX/7/93
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 1994 übermittelten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bau-
produkten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduk-
tegesetz-BauPG), GZ. 92.910/27-IX/7/93, nimmt das Bundesmi-
nisterium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht gegen den gegenständlichen Entwurf kein
Einwand seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und
Familie.

Es wird begrüßt, daß eine Schutzklausel zugunsten weiterge-
hender Umweltschutzvorschriften, die vom gegenständlichen
Entwurf unberührt bleiben sollen, beinhaltet ist (§ 4 Abs. 2)

und auch bei den Brauchbarkeitsanforderungen an ein Bauprodukt die wesentlichen Anforderungen des Umweltschutzes (§ 5 Abs. 1) berücksichtigt werden.

Zu § 7 Abs. 5 u. 6:

Für den Fall, daß keine Zulassungsstelle für das Verfahren und die Entscheidung über die europäische technische Zulassung festgelegt wird, ist in § 7 Abs. 5 die Einrichtung eines Bauproduktebeirates vorgesehen. Dieser Beirat soll aus Fachleuten auf dem Gebiet der Bautechnik bestehen.

Um auch in diesem Fall eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten, wird angeregt, einen Experten für biologisch-ökologisches Bauen entweder aus dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie oder einen Vertreter einer einschlägig befaßten Lehrkanzel der Technischen Universität Wien (z.B. Institut von Herrn Prof. Panzhauser) bzw. des Österreichischen Instituts für Baubiologie in den Beirat zu berufen.

Für die Bundesministerin:

U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiedl